Stollmeiers – Abhandlung von der Loslassung eines Gefangenen –

Mil. g.
377
v

~~Inv. 4045~~.
8379.
Mil.g. 377 v

Dpl.

R. F. Stokmeiers
Herzoglich-Würtembergischen Kriegs-Raths und Auditors
bei dem Herzoglichen Leib-Grenadier
Regiment

# Abhandlung
von der
# Loslassung
eines
# Gefangenen
auf sein
# Ehrenwort.

Frankfurt und Leipzig
1761.

AD
BIBL. UNIV.
MONAC.

UBM
abgegeben

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB
MÜNCHEN

T 94169

Von dem

# Ursprung der Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort.

§. 1.

Der Krieg ist ein nötiges Uebel. Wenn Unterhandlungen und gütliche Vergleiche den Streitigkeiten freier Staaten kein Ende machen können; so ist kein anderes Mittel übrig, als der Krieg. Prinzen und freie Völker erkennen keinen Richter über sich, als GOtt und ihren Degen. Es können also die beste Regenten in die traurige Notwendigkeit gesezet werden, der Ungerechtigkeit und dem Eroberungsgeist herrschsichtiger Nachbarn mit Gewalt Einhalt zu thun, und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit das Kostbarste ihres Landes, das Blut ihrer Untertanen, zu opfern. Nur fordern auch alsdann noch die Pflichten der Mensch-

lichkeit, daß der Krieg so wenig grausam gefüret, und das Elend der unter der Last desselben seufzenden Menschen so sehr vermindert und verhütet werde, als es die Absicht eines Krieges leidet.

§. 2.

Ein Beispiel hievon, welches bei so vielen und blutigen Kriegen unsern Zeiten Ehre machet, ist die Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort. Unter dieienige, welche das Unglük des Krieges am meisten fülen, sind wol besonders auch die Kriegsgefangene zu zehlen. Ihr Leben und ihre Freiheit stehet in den Händen des Ueberwinders. Es ist demnach eine sehr edle und vernünftige Gewonheit, daß der Ueberwinder die Gefangene durch die Verbindlichkeit ihres Ehrenwortes zwar ausser Stand sezet, ihme zu schaden, gleichwol aber denselben das Unglük der Gefangenschaft dadurch sehr erleichtert, daß er sie auf ihr Ehrenwort entlässet, und ihnen erlaubet, in ihrem Vaterland oder an einem andern bequemen Ort die Zeit ihrer Gefangenschaft zuzubringen, und der Freiheit in so fern zu geniesen, als sie dem Ueberwinder nicht nachteilig ist.

§. 3.

Diese Gewonheit, die Kriegsgefangene auf ihr Ehrenwort loszulassen, ist erst zu neuern Zeiten aufgekommen. Man findet zwar auch zu alten Zeiten Spuren davon. So ist Attilius Regulus im zweiten punischen Kriege von den Kartaginensern losgelassen, und auf das Versprechen nach Rom gesendet worden, sich mit dem Rath wegen einem Frieden und wegen Auswechslung der Gefangenen zu unterreden, und wenn er nichts ausrichten würde, sich wieder zu Kartago in die Gefangenschaft einzustellen. Grotius in seinem unvergleichlichen Buch vom Recht des Kriegs und Friedens füret ein hieher gehöriges Beispiel von der Entlassung auf Parole zu alten Zeiten aus dem Polibius von den Numidiern an, und ein anderes aus dem Procopius von den Gothen. Allein bei allen dergleichen Beispielen, deren man noch viele aus ältern Zeiten anfüren könnte, ist entweder keine förmliche Loslassung auf Parole gewesen; wie denn in dem angefürten Fall von den Numidiern Polibius nichts von einem würklich gegebenen Ehrenwort sagt, sondern nur erzelet, daß Hamilcar sie sehr bedrohet habe, wenn sie sich wieder in den Waffen gegen die Kar-

taginenser antreffen liessen; so wollte er auf das schärfste mit ihnen verfahren; oder die Fälle waren wenigstens ausserordentlich, wie des Regulus seiner. Daß man also nicht sagen kan, daß die Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort damals schon gewönlich gewesen.

§. 4.

Es ist vielmehr bekannt, in welchem harten und sclavischen Zustand die Kriegsgefangene auch bei den gesitteten Völkern des Altertums, und selbst bei den sonst so weisen und edelmütigen Römern waren; wenn man auch nur die ihnen kraft ihrer Geseze und Gewonheiten zukommende Gewalt betrachtet, und nicht von dem häufigen Misbrauch derselben redet. Vielleicht läßt sich ihr hartes Verfaren mit ihren Kriegsgefangenen nach dem strengsten Recht zwar verteidigen. Allein auch die blinde Verehrer alles dessen, was römisch ist, werden wenigstens zugeben, daß die sonst so sehr gerümte Grosmut der Römer und selbst die Menschlichkeit keinen Anteil an ihren Grundsäzen in Ansehung der Kriegsgefangenen gehabt. Herr von Loën sagt in seinem vortreflichen Buch: Der Kriegesstand betrachtet,

trachtet, als der Stand der Ehre; „Es schien al„lerdings wider die Leutseligkeit eines tugendhaften „Volkes zu seyn, daß ihre (der Römer) Gefange„ne einem hochmütigen Ueberwinder zum prächti„gen Triumf dienen musten, so gar, daß sie da„von auch diejenige nicht ausschlossen, die Kronen „trugen, wie Aristobulus und Perseus.„

§. 5.

Es ist bekannt, daß auch die alte Deutsche mit ihren Kriegsgefangenen auf das grausamste verfaren sind, und sie gemeiniglich hingerichtet haben; wie sie dann nach der varischen Niederlage eine grosse Anzal gefangener Römer an die Bäume aufhenketen. Ueberhaupt ware der Gebrauch in alten Zeiten allgemein, daß man die Gefangene, als Sclaven, behandelte; bis endlich durch die Grundsäze der christlichen Religion die Welt in diesem Stük vernünftiger und grosmütiger wurde, daß man mit den Kriegsgefangenen nicht mehr, als mit Sclaven verfur, sondern sie nur in der Verwarung hielt. Gleichwol musten sie das Unglük der Gefangenschaft noch sehr hart fülen, besonders, da in den mittleren Zeiten die dikeste Finsternus und

Barbarei Europen erfüllete. Da aber endlich die Zeiten durch die Aufname der Wissenschaften und die Bemühungen der Gelehrten, wie der grosse Wiederleger des Machiavels sagt, vernünftiger und von der Wildheit gereiniget wurden; so hatte dieses auch einen Einflus auf den Krieg und die Kriegsgefangene. Man fienge an, ihnen die Gefangenschaft zu erleichtern, und sie einiger Freiheit genüssen zu lassen, wenn es ohne Nachteil des Ueberwinders geschehen konnte. Hieraus entstunde nach und nach die Gewonheit, Officiers und andere Standespersonen auf ihr Ehrenwort zu entlassen. Ueberhaupt ist das Schiksal der Kriegsgefangenen zu neuern Zeiten unendlich besser, als vormals, und man hat Beispiele, daß sich kriegende Teile um die Wette beeifert haben, es einander in der Höflichkeit gegen die Kriegsgefangene zuvor zu thun. Solche Handlungen sind die ächte Kennzeichen warhaftig grosser Helden.

L'humanité est proprement le caractére de l'homme; on ne cesse pas de l'etre en devenant grand capitaine; bien au contraire un grand capitaine doit etre un homme par excellence; par consequent il

doit

doit posseder l'humanité dans le degré le plus eminent.

*Le Soldat C. 5. p. 75.*

Es gereichet heut zu Tag einem Kriegsherrn mit Recht bei allen gesitteten Völkern zur Schande, wenn er mit seinen Kriegsgefangenen übel umgehet, ohne daß ihm diese durch ihre Auffürung Gelegenheit darzu gegeben. Man liesse zu Anfang dieses Jahrhunderts in dem nordischen Kriege der Tapferkeit der gefangenen Schweden nicht Gerechtigkeit wiederfaren. Sie wurden den Beschimpfungen des russischen Pöbels ausgesezet, und zur Schau im Triumf aufgefüret. Elender Pracht, der die Menschlichkeit schändet.

## Beschreibung der Loslassung auf Parole und ihre Einteilungen.

§. 6.

Ich komme zu der Sache selbst. Die Loslassung auf Parole ist die Erlaubtnus, welche ein Kriegesherr seinem Gefangenen gibt, sich ausserhalb dem Ort der Gefangenschaft aufzuhalten, unter gewissen Bedingungen, welche der Gefangene bei Verlust seiner Ehre zu erfüllen verspricht.

§. 7.

Die Entlassung aus der Gefangenschaft überhaupt pflegt man einzuteilen in die unbedingte und bedingte. Durch iene wird der Gefangene in vollkommene Freiheit gesezet, und der Ueberwinder hat gar kein Recht mehr an ihn; wie z. B. bei der Entlassung nach geschlossenem Frieden geschiehet. Diese aber hebt das Recht des Ueberwinders an den Gefangenen nicht ganz auf; und eine Art von dieser lezten ist die Loslassung auf Parole. Denn ein auf Parole Entlassener hört nicht auf ein Gefangener zu seyn.

§. 8.

Die Loslassung auf Parole selbst aber wird eingeteilet in dieienige, welche auf eine **bestimmte**, und in dieienige, welche auf eine **unbestimmte Zeit** geschiehet. In Ansehung des Orts und Landes, wo sich der Entlassene aufhalten solle, ist sie entweder **eingeschrenket** oder **uneingeschrenket**. Von diesen Einteilungen will ich unten weiter reden, wenn ich auf die Bedingungen kommen werde, welche der Ueberwinder einem auf sein Ehrenwort Entlassenen vorzuschreiben pfleget.

## Von dem
# Kriegesherrn, der auf Parole loslässet, und seinen Pflichten.

§. 9.

Da die Loslassung auf Parole die Erlaubtnus eines Kriegsherrn (§. 6.), ein Kriegsherr aber dasienige höchste Oberhaupt eines Staates ist, welches das Recht hat, Krieg zu füren; so folget hieraus, daß nur derienige einen Gefangenen auf sein Ehrenwort loslassen könne, welcher das Recht hat, Krieg zu füren.

§. 10.

Ich verstehe hier das Majestätsrecht Krieg zu füren überhaupt; nicht aber die Gerechtigkeit desienigen Krieges, in welchem einer ist gefangen worden. Dann von dieser können einzelne Untertanen und Soldaten nicht urteilen. Der Fall eines ganz offenbar ungerechten Krieges aber ist heut zu Tag nicht wol möglich; da ieder Teil doch immer Gründe vor sich beizubringen weist, welche dieienige müssen gelten lassen, die sie nicht untersuchen können, oder denen es wenigstens nicht zukommt, sie zu untersuchen.

§. 11.

§. 11.

Nur derienige kan einen Gefangenen auf sein Ehrenwort loslassen, welcher das Recht hat, Krieg zu füren. (§. 9.) Die Befelshaber bei einer Armee und selbst der erste General füret den Krieg nicht in seinem, sondern in dem Namen seines Kriegsherrn. Er kan also auch keinen Gefangenen aus eigener Gewalt ohne besondere dazu habende Vollmacht auf sein Ehrenwort loslassen. Vielweniger können untergebene Officiers und Soldaten dieienige auf Parole loslassen, die sie gefangen genommen. Zwar in den alten Zeiten hatte derienige, der einen gefangen genommen, vollkommene Gewalt über ihn, und der Gefangene gehörte ihm eigentümlich zu. Allein damals ware das Kriegswesen in einem ganz andern Zustand, und die Soldaten dienten ohne Sold. Ob auch schon in der Reuterbestallung Kaiser Maximilian des zweiten vom Jahr 1570. stehet: „wo „ausser den Feldobristen und Haubtleuten andere „Personen gefangen werden, da mag ein ieder, der „dieselbe niederwirft und bekommt, schäzen,„ und es also scheint, daß durch dieses Gesez iedem Soldaten erlaubt gewesen, wenigstens zu den damaligen Zeiten, mit demienigen nach eigenem Willen zu

ver=

verfaren, den er gefangen genommen: so heist es doch gleich darauf in der nemlichen Bestallung: daß die Erlaubtnus der höchsten Obrigkeit und die Wissenschaft des Feldobristen dazu gehöre.

§. 12.

Es ist auch der Natur der Sache selbst gemäs, daß heut zu Tag die Kriegsgefangene allein von dem Kriegesherrn, nicht aber von denienigen, die sie gefangen genommen, können auf Parole losgelassen werden. Soldaten sind die Werkzeuge, deren sich ein Kriegesherr bedienet, den Krieg zu füren, und sie empfangen vor ihre Dienste den Sold. Da nun alles, was von ihnen gegen den Feind unternommen wird, in dem Namen und in dem Dienst des Kriegesherrn geschiehet; so folget hieraus, daß nicht nur alles, was von ihnen erobert und dem Feind abgenommen wird, dem Kriegesherrn zugehöret, wenn es ihnen dieser nicht aus gutem Willen, wie es bei den meisten beweglichen Sachen zu geschehen pflegt, überlässt; sondern daß auch ins besondere das Recht über die Kriegsgefangene dem Kriegsherrn allein zustehe, und er folglich auch allein das Recht habe, die Gefangene auf ihr Ehrenwort los zu lassen.

§. 13.

Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg, füret in einem Schreiben an den General-Auditeur die feindliche Gefangene betreffend, welches man bei dem Lünig in seinem Corpore Juris Militaris, S. 872. findet, eine gültige Ursache vor sich an, warum er sich die Kriegsgefangene zueigne; weil er nemlich verbunden seye, seine gefangene Soldaten von dem Feind zu ranzioniren, oder sie auf eine andere Art zu befreien.

§. 14.

Zu diesem allem kommt der allgemeine Kriegsgebrauch unserer Zeiten, welcher dem Kriegesherrn allein das Recht über die Gefangene, und durch dieses das Recht, sie auf Parole loszulassen, zuspricht.

§. 15.

Der Krieg wider einen Aufrürer oder Landfriedensstörer, kan im eigentlichen Verstand kein Krieg genennet werden. Es ist vielmer die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit. Da also in diesem Fall kein Krieg, vielweniger von Seiten des Aufrürers und Landfriedensstörers ein Recht dazu

vor-

vorhanden ist; so können diese auch keinen Gefangenen und auf sein Ehrenwort Entlassenen, durch Abnemung seiner Parole zu Haltung seines Versprechens verbinden. Denn ein Versprechen ist alsdenn erst gültig, wenn es entweder freiwillig geschehen, oder von demjenigen erzwungen worden, der ein Recht gehabt, es zu erzwingen. Hier ist keines von beiden.

§. 16.

So gewis es nun aber ist, daß ein Gefangener einem Aufrürer und Landfriedensstörer die gegebene Parole zu halten nicht schuldig ist, so sehr mus man hier darauf sehen, ob derjenige, dem man die Parole nicht halten will, ein würklicher Aufrürer ist, und nicht etwan nur von dem Gegenteil davor ausgegeben wird; Es mus ein förmlicher Landfriedensbruch und offenbarer Aufrur seyn. Denn sonsten müste notwendig daraus, daß man bei einem Teil die gegebene Parole nicht erfüllete, erfolgen, daß man den Gefangenen kein Quartier geben, und überhaupt den Krieg viel grausamer und blutiger füren würde; welches sich derienige Teil, bei welchem die Parole zuerst nicht gehalten worden,

vor-

vorzuwerfen hätte. Bürgerliche und einheimische Kriege sind ohnehin immer die blutigste.

§. 17.

Auch so gar bei würklichen und offenbaren Rebellen erfordert es manchmal die Klugheit, daß ihnen die gegebene Parole gehalten wird. Wenn nemlich die Rebellen so mächtig, und im Stand sind, die verweigerte Haltung der Parole zu rächen, und Repressalien zu gebrauchen. Einige kaiserliche Generals verfuren mit denen ungarischen Malcontenten sehr hart, und ohne Zweifel grausamer, als sie von dem sanftmütigen Leopold Befehl hatten, welcher damals regierte. Die Malcontenten wolten nichts nachgeben, und erfanden die abscheulichste Todesarten, womit sie die gefangene Kayserliche belegten. Mancher tapfere Officier und Soldat wurde elendiglich hingerichtet, der Aufrur wurde nicht gestilt, sondern vermert, die Befelshaber in Ungarn hätten also klüger gehandelt, wenn sie gegen die Gefangene von den Malcontenten gelinder gewesen wären.

§. 18.

Es ist also weder der höchste Befehlshaber bei einer Armee, noch sind es untergebene Officiers und Sol-

Soldaten, vielweniger Aufrürer und Landfriedens-störer, welche einen Gefangenen auf sein Ehrenwort loslassen können; sondern allein der Kriegsherr. Er mus also auch seine Pflichten dabei haben. So sehr es kriegenden Völkern Ehre machet, wann sie auch mitten unter den blutigen Beschäftigungen des Krieges noch grosmütig mit einander handeln und so vernünftig und edel die Gewonheit ist, die Gefangene auf ihr Ehrenwort loszulassen; so wenig kan man doch sagen, daß es eine Schuldigkeit und der Uberwinder dazu verbunden seye, wann er sich nicht in einer vorhergehenden Kapitulation oder Kartel dazu verbunden hat. Die Loslassung auf Parole ist ordentlicher weise die Erlaubtnus eines Kriegsherrn, die er seinem Gefangenen gibt, entweder aus Grosmut oder weil es ihm zu beschwerlich ist die Gefangene zu verwaren. Er kan sie also, ohne iemand unrecht zu thun, abschlagen. Sie ist eine Art eines Vertrages zwischen dem Uberwinder und dem Gefangenen. Es ist aber niemand verbunden einen Vertrag einzugehen; sondern die Verbindlichkeit der Verträge fangt erst an, wann sie bereits eingegangen sind.

§. 19.

Es gibt so gar Fälle, da ein Uberwinder klüger handelt, wann er die Gefangene nicht auf ihr Ehrenwort loslässet, wann nemlich von der Gegenpartie auch keine von seinen Leuten losgelassen werden, oder er gegründete Ursache hat zu glauben, daß die Losgelassene ihrer Parole nicht nachkommen werden, und wol gar von neuem Dienste wider ihn thun möchten.

§. 20.

Allein da vornemlich nur Standespersonen und Officiers auf Parole losgelassen werden, wie unten vorkommen wird; so sind diese Fälle sehr selten; zumal da bei gesitteten und ehreliebenden Völkern, derienige, der niederträchtig genug wäre, seine Parole nicht halten zu wollen, selbst von seiner Partie dazu gezwungen wird. Man hat Beispiele davon.

§. 21.

In den meisten Fällen ist es vielmer einem Uberwinder nüzlich, die Kriegsgefangene auf ihr Ehrenwort loszulassen. Er vermeidet dadurch die Beschwerlichkeit, die Gefangene zu verwaren, und sezet sich der Gefar und dem Schaden nicht aus, welchen

ihm

ihm feindliche Gefangene in seinen Staaten auf zerschiedene Art bringen können; besonders wann ihre Anzal gros ist. Uberdis mus der Uberwinder die Gefangene verpflegen und vergleicht man sich hernach von beiden Teilen bey der Auslösung oder nach geschlossenem Frieden. Allem diesem aber wird durch die Loslassung auf Parole abgeholfen; indem der Losgelassene alsdann von dem Kriegsherrn unmittelbar besoldet wird, in dessen Diensten er gefangen worden. Uberhaupt aber hanget doch in diesem Stüke alles von dem Willen und der Klugheit des Uberwinders ab, ob es dieser vor gut befindet, die Gefangene auf ihr Ehrenwort loszulassen oder nicht. Dann hier ist, wie ich schon gesagt habe, keine Verbindlichkeit.

§. 22.

Wann nun aber der Uberwinder würklich einen Gefangenen auf Parole losgelassen hat; so muß man in Ansehung seiner Pflichten zuerst darauf sehen, ob ein Kartel zwischen den feindlichen Machten aufgerichtet worden, oder nicht. Kriegende Völker erkennen keine Geseze unter sich, als das Natur- und Völkerrecht. Dieses aber lässet eine nähere Bestim-

mung nicht nur zu, sondern sie ist oftmals und besonders auch hier notwendig, indem sonst tausend Streitigkeiten wegen der Gefangenen entstehen. Die Gefangene selbst sind einer viel härtern Behandlung unterworfen, wann es nicht durch Verträge unter den kriegenden Mächten bestimmt ist, wie man sich wegen der Kriegsgefangenen verhalten wolle. Diese Verträge nennt man Kartels.

§. 23.

Haben nun die feindliche Mächten ein solches Kartel miteinander gemacht und ist darinnen etwas, wie es gemeiniglich geschiehet, von den auf Parole Losgelassenen verabredet; so ist ein Kriegsherr vor allen Dingen verbunden, dasselbe auf das genaueste zu erfüllen. Dann ein Kartel ist ein Vertrag. Verträge aber müssen von Privatpersonen erfüllet; von Prinzen und ganzen Völkern aber als heilig und ganz unverbrüchlich angesehen werden. In dem Kartel, welches zwischen Kaiser Leopolden und König Ludwigen dem Vierzehenten mit Einschlüssung des Herzogs von Wirtenberg im Jahr 1692 errichtet worden, handelt der 43 und 54 Articul von den Losgelassenen auf Parole.

§. 24.

Aus eben der oben angefürten Ursache der Verbindlichkeit eines Kriegsherrn die Verträge auf das heiligste zu erfüllen, mus der Uberwinder auf seiner Seite der Kapitulation ein Genüge leisten, kraft deren sich die Uberwundene zu Gefangenen ergeben haben; indem sonsten die auf Parole Entlassene auch ihres Orts von der Verbindlichkeit frei sind.

§. 25.

Ist aber keine solche Kapitulation oder Kartel vorhanden, oder ist darinnen wegen der Loslassung der Gefangenen auf ihr Ehrenwort nichts versehen; so hat ein Uberwinder allein die Pflichten zu beobachten, die ihm das Völkerrecht und der Kriegsgebrauch vorschreiben. Er kan zum Beispiel einen Gefangenen, den er einmal auf Parole losgelassen hat, nicht wieder von neuem arretiren lassen. Dann ob es schon Anfangs in seinem freien Willen stehet, ob er den Gefangenen loslassen will oder nicht; so ist er doch nachgehends nicht mehr berechtiget, sein einmal gegebenes Wort zurük zu ziehen. Doch sind hiebei drei Fälle vornemlich ausgenommen. Erstlich wann der Gegenteil die Entlassene auch wieder von neuem ar-

retirt und sich also der Kriegsherr genötiget findet, Repressalien zu gebrauchen. Zweitens wann der Entlassene zuerst seiner gegebenen Parole zuwider gegen die Bedingungen gehandelt hat, unter welchen er losgelassen worden. Und drittens wann er ein Verbrechen, insonderheit gegen den Uberwinder begangen oder auch nur Ursache zum Verdacht gegeben hat; in welchem lezten Fall, wann er auch unschuldig ist, er es sich selbst zuschreiben mus, daß er nicht behutsam genug gewesen.

§. 26.

Ferner gehöret zu den Pflichten des Kriegsherrn in Ansehung der Loslassung auf Parole, daß er der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfene Personen ohne Parole freiläßt. Vielweniger darf er dergleichen Personen durch einen Eid verbinden oder sie als Treulose behandlen, wann sie einer solchen mit Unrecht abgenötigten Parole nicht nachkommen.

§. 27.

So kan auch ein Uberwinder einen auf eine bestimmte Zeit Losgelassenen vor Verflus derselben nicht zurük rufen, wann der Entlassene nicht auf seiner Seite den Vertrag zuerst gebrochen hat.

§. 28.

§. 28.

Endlich ist auch der Uberwinder verbunden, einen auf Parole Losgelassenen zu citiren, ehe er ihn vor ehrvergessen erklären lässet. Bey denienigen, die auf eine unbestimmte Zeit losgelassen worden, erfordert es die Natur der Sache selbst. Allein die Citation ist auch bei denen nötig, die auf eine bestimmte Zeit sind losgelassen worden, weil es der allgemeine Kriegsgebrauch also mit sich bringet. Dann ausser diesem könnte man sagen, daß in diesem Fall der bestimmte Tag statt der Citation seye.

§. 29.

Dieses sind einige von den Pflichten des Uberwinders, der seinen Gefangenen auf Parole loslässet. Sie sind überhaupt zerschieden, so, wie die Umstände zerschieden sind, die bei der Loslassung vorkommen können. Die allgemeine Quelle dieser Pflichten aber ist ein ausdrüklicher oder stillschweigender Vertrag mit dem Gegenteil, nach diesem das Natur und Völkerrecht, und endlich der Kriegesgebrauch.

## Von den Gefangenen, die auf Parole entlassen werden.

§. 30.

Es sind Kriegsgefangene, welche man auf ihr Ehrenwort loslässet. (§. 6.) Ein Kriegsgefangener aber ist eine feindliche Person, welche entweder mit Gewalt ergriffen und ausser Stand gesezt wird sich weiter zu weren, oder die sich selbst, um das Leben zu erhalten, ergibt. S. Gnügens Anleitung zum Kriegsrecht; im 18ten Hauptst. §. 303.

§. 31.

Wir haben hier dreierley Personen zu betrachten. Erstlich dieienige, welche der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen sind, folglich bei ihrer Loslassung keine Parole von sich zu geben pflegen. Zweitens dieienige, welche man durch Abnemung der Parole zwar verbinden könnte, welche aber der Kriegsgebrauch davon ausschlůsset, und endlich dieienige, welche man insgemein auf Parole loslässet.

§. 32.

Ein Kriegsherr, der seinen Gefangenen auf Parole loslässt, erlaubt ihm sich ausserhalb des Orts der Gefangenschafft aufzuhalten. (§.6.) Er thut also

wei-

weiter nichts, als daß er den Gefangenen nicht in der Verwarung hält, und ihme seine äusserliche Freiheit gestattet, ohne sich desienigen Rechtes zu begeben, welches er an den Gefangenen durch die Gefangennemung erhalten; da nun also ein auf sein Ehrenwort Losgelassener ein Gefangener bleibet, so folget hieraus, daß der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfene Personen, wann sie auch würklich gefangen genommen worden, frei und ohne einige Verbindlichkeit losgelassen werden müssen.

§. 33.

Wer aber die Personen seyen, die der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen sind, kan man überhaupt nicht bestimmen, weil in diesem Stük der Kriegsgebrauch sehr unterschieden ist. Die beste Auskunft hierinnen gibt ein zwischen den kriegenden Machten errichtetes Kartel, worinnen die Personen genennet zu werden pflegen, welche nicht in der Gefangenschaft sollen gehalten werden. In dem bekannten Kartel zwischen dem Kaiser Leopold und König Ludwig dem 14ten von dem Jahr 1692. handelt der 35ste bis zum 36sten Articul von solchen Personen; man findet das ganze Kartel bei dem

Lünig, daher ich die hieher gehörige Articul nicht wiederholen will.

§. 34.

Ist aber kein Kartel gemacht, so kommt hierinn das meiste auf den Willen und die Grosmut des Ueberwinders an, weil man keinen allgemeinen Kriegsgebrauch anfüren kan. Das neueste, was mir hievon bekannt ist, kommt in der Kapitulation von Breßlau im Jahr 1757 den 20 December, vor, da die Belagerte im 12ten Articul verlangten, daß die Medici, Chirurgi, das Kriegskommissariat und Proviamtamt, die Feldpatres, Auditeurs, Quartiermeister und Rechnungsfürer nicht als Gefangene angesehen werden sollten, und beruften sich deswegen ausdrüklich auf den bisherigen Gebrauch. Allein die Eroberer bewilligten nur, daß die Medici, Chirurgi und Patres frei bleiben sollten, und schlossen eben dadurch alle übrige oben bemeldete Personen in die Gefangenschaft mit ein.

§. 35.

Ob aber schon in diesem Stük der Kriegsgebrauch sehr unterschieden ist, so halte ich doch davor,

vor, daß man aus der Natur der Sache selbst eine allgemeine Regel fest sezen könnte: daß nemlich dieienige Personen, welche mit dem Krieg keine Gemeinschaft haben, und weder mittelbar noch unmittelbar dem Feind Schaden zufügen, der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen seyn sollten. Dann ein Kriegsgefangener ist eine feindliche Person. (§. 29.) Aus dieser Ursache läst man gemeiniglich alle Hof- und Civilbediente frei, die Geistliche, die Aerzte, die Weibsleute und die Kinder. Insonderheit aber sind die Gesandte neutraler Staaten der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen, wann sie sich schon in dem Lager aufhalten oder auf dem Weg zu denen Feinden begriffen sind. Was aber von Gesandten feindlicher Machten zu sagen seye, darüber ist aus Gelegenheit der Gefangenemung des Marechall von Belleisle zu Elbingenrode vieles gestritten worden. Der damalige Hofrath und Professor Treuer hat eine Abhandlung davon geschrieben, die ihres vortreflichen Verfassers wert ist.

§. 36.

Ueber die bisher benennte Personen können auch Herolde und zu dem Feind abgeschikte Trompeter

peter und Tambours nicht ohne Verlezung des Völkerrechts gefangen gehalten werden.

§. 37.

Es gibt aber zweitens auch Personen, welche wirkliche Kriegsgefangene sind, welche man aber doch nicht auf Parole los zu lassen pfleget. Ich rede hier nicht von einer solchen Art von Gefangenen, deren Ehrliebe man überhaupt nichts zutrauen könnte, oder wo man es mit einem Feind zu thun hätte, der überhaupt nicht gewont ist, Treue und Glauben zu halten. Sondern ich verstehe hier solche Gefangene, die sich gültig verbinden können, und in deren Versprechen man keine besondere Ursache hat, ein Mistrauen zu sezen. Dieses sind einzelne gemeine Soldaten. Ich sehe nicht, worauf sich dieienige gründen, welche bei dem Lünig p. 483 behaupten wollen, daß ein gemeiner Soldat durch sein Versprechen nicht verbunden werde. Eben so ungerecht würde es seyn, wann man sagen wollte, daß einzelne Soldaten deswegen nicht auf Parole los gelassen würden, weil man überhaupt ihrem Versprechen nicht trauen könne. Warum sollte die Parole eines gemeinen Soldaten blos deswegen

keinen

keinen Glauben verdienen, weil sie ein gemeiner Soldat gegeben? Es gibt unter allen Ständen treulose Leute. Würde es aber nicht die gröste Ungerechtigkeit seyn, wann man einen allgemeinen Schlus daraus machen wollte?

§. 38.

Der Kriegsgebrauch ist es demnach allein, welcher einzelne gemeine Soldaten von der Loslassung auf Parole ausschliesset. Ich leugne nicht, daß dieser Kriegsgebrauch von dem Mistrauen herkommen mag, das man in die Parole gemeiner und einzelner Soldaten gesezt; weil man diese nicht so leicht wieder erkennen würde, wann sie auch wieder in des Ueberwinders Hände fielen, und sie folglich der Gefar der Bestrafung nicht so sehr ausgesezet sind, als Officiers und andere Standespersonen.

§. 39.

Ich rede hier von einzelnen gemeinen Soldaten. Dann es gibt Beispiele genug, daß ganze Regimenter und Besazungen, ja ganze Corps und Armeen auf ihre Parole los gelassen worden, eine

Zeit-

Zeitlang oder wärenden Krieges nicht mehr gegen den Ueberwinder zu dienen. Von dieser Bedingung aber, und ob sie den Pflichten gegen das Vatterland nicht zuwider seye, will ich unten reden.

§. 40.

Gemeine Soldaten werden nicht nur auf Parole nicht losgelassen, sondern sie können so gar auch die engere Verwarung nicht von sich abwenden, wann sie gleich versprechen wollten, nicht aus der Gefangenschaft zu entgehen. Sie behalten aber dadurch unstrittig das Recht, sich durch die Flucht zu befreien. Grotius in seinem dritten Buch vom Recht des Kriegs und Friedens im 14ten Kapitel §. 7. scheint zwar der gegenseitigen Meinung zu seyn, und beruft sich deswegen auf einen allgemeinen stillschweigenden Vertrag der Völker. Allein eben dieser allgemeine stillschweigende Vertrag der Völker ist wenigstens heut zu tage wider seine Meinung, indem bekannt ist, daß die sogenannte Selbstranzionirung keinen Soldaten entehret, oder als etwas unerlaubtes angesehen wird. Was für Mittel aber zu einer erlaubten Flucht aus der Gefan-

gen-

genschaft zu gebrauchen seyen, wäre hier zu weitläuftig auszufüren.

§. 41.

Zu der dritten Gattung gehören gefangene Officiers und andere Standespersonen. Diese sind es eigentlich, welche man auf Parole los zu lassen pfleget. Man fordert und vermutet sehr billig von denienigen, welche durch ihre Verdienste oder ihr Glük über andere erhoben sind, daß sie auch richtigere und erhabenere Begriffe von ihren Pflichten und der Ehre haben. Der einzige Grund eines wahren Vorzuges vor andern.

§. 42.

Die Standespersonen, welche keine Officiers sind, gleichwol aber auf Parole losgelassen werden, sind zum Beispiel die Freiwillige, die bei dem Feinde Kriegsdienste getan; Geisseln, die man aus feindlichen Landen mitgenommen; die Aenlichkeit der Geisseln mit den Kriegsgefangenen überhaupt zeigt der Herr von Beust in dem 4ten Theil seiner observationum militarium. So gehören auch hieher dieienige Staats- und Civilbediente, die sich

bei

bei einer Armee aufhalten, und die nach dem Innhalt eines gemachten Kartels oder nach dem Kriegsgebrauch nicht von der Gefangenschaft ausgenommen sind.

§. 43.

Da aber die Fälle nicht so oft vorkommen, daß Standespersonen, die keine Kriegsdienste thun, gefangen genommen werden; so kommt die Loslassung auf Parole vornemlich gefangenen Officiers zu statten; und wird, was die wesentliche Stüke derselben betrift, kein Unterschied unter hohen Befehlshabern bei einer Armee und untergebenen Officiers, Unterofficiers von regulirten und unregulirten Trouppen gemacht. Nur müssen es wirkliche Officiers, nicht aber ohne Ordre ausgegangene Freibeuter oder die Anführer einer sogenannten Parthie bleu seyn.

§. 44.

Auch die Gelegenheit, bei der ein Officier ist gefangen worden, mus so beschaffen seyn, daß sich ein ehrliebender Officier dabey hat können gebrauchen lassen. Hingegen ist darinnen kein Unterschied, ob

ob einer in einer Schlacht oder Scharmüzel oder bei der Uebergabe einer Vestung ist gefangen worden. In diesem lezten Fall geschiehet es öfters, daß in die Kapitulation gesezt wird, der Eroberer solle die sich zu Gefangenen ergebende Officiers auf Parole los lassen; oder man hoffe es wenigstens von seiner Grosmut, daß er es thun werde. Jenes gäbe ein Beispiel an die Hand, da der Kriegsherr verbunden wäre, die Gefangene auf Parole los zu lassen.

## Von den Pflichten eines auf sein Ehrenwort Entlassenen und den Bedingungen der Loslassung.

§. 45.

Ein auf Parole Entlassener bleibt ein Gefangener; folglich mus er auch alle Pflichten eines Gefangenen beobachten. Er mus sich nach den Gesezen des Ueberwinders richten; er darf bei Verlust der Ehre, Leib und Lebens nichts feindliches wider ihn vornemen; keine heimliche Briefe mit seinen Feinden wechslen; keine innerliche Unruhen anstiften oder unterhalten, wie der Marschall von

Tallard in England gethan; vielweniger wirkliche Kriegsdienste thun, oder in einem allenfals entstehenden Aufrur die Waffen wider den Ueberwinder ergreiffen. In dem Aufrur zu Genua, wordurch der kaiserliche General Botta genötiget wurde, die Stadt zu verlassen, ergriefen die französich und spanische Kriegsgefangene dem Völkerrecht zuwider die Waffen gegen die Oestreicher, und meinten sich dadurch entschuldigen zu können, weil sie seyen gezwungen worden, sich in den Aufrur zu mengen. Ueberhaupt mus ein Gefangener sich alles dessen enthalten, was mit dem Krieg eine Gemeinschaft hat.

§. 46.

Dieses sind kürzlich die allgemeine Pflichten eines Kriegsgefangenen, welche auch einen auf Parole Entlassenen verbinden. Dieser hat aber, als ein Entlassener, noch besondere Pflichten zu beobachten, welche in der Erfüllung der Bedingungen bestehen, die ihm bei der Loslassung vorgeschrieben worden. Von diesen will ich iezt weitläuftiger reden.

§. 47.

Der Uberwinder bleibt auch in dem Fall der Loslassung auf Parole doch Herr über die Person des Gefangenen. Da er ihn nun aus gutem Willen loslässt; so kan er ihm die Bedingungen vorschreiben, unter denen er ihn loslassen will. Diese Bedingungen sind zwar zerschieden, nach den zerschiedenen Umständen, welche dabei vorkommen können. Doch kommen sie meistens darinnen überein, daß sie aus der Natur der Gefangenschaft fliessen, und nur eine nähere Bestimmung der oben angefürten Pflichten enthalten, welche ein Entlassener ohnehin, als ein Gefangener, zu beobachten hat.

§. 48.

Diese nähere Bestimmung geschiehet vornemlich entweder in Ansehung des Ortes oder Landes, wo sich der Entlassene aufhalten solle; oder in Ansehung der Zeit, wie lange die Entlassung dauren solle; oder in Ansehung des Endzwekes der Entlassung.

§. 49.

In Ansehung des Orts, wo sich der Entlassene aufhalten solle, ist die Loslassung auf Parole entwe-

der eingeschrenkt oder uneingeschrenkt. Bey dieser kan sich der Entlassene hinbegeben, wo er will. Bey der eingeschrenkten Entlassung aber werden entweder dem Entlassenen einige Lande und Orte zum Aufenthalt verboten oder wird ihm die Stadt und das Land vorgeschrieben, wo er sich aufhalten solle. Gemeiniglich ist es das Land des Kriegsherrn in dessen Diensten er gefangen worden. Eines teils weil der Überwinder alsdann weniger von der Correspondenz der Entlassenen zu befürchten hat, als wann sie sich in seinen oder nahe gelegenen neutralen Landen aufhielten; andern teils aber auch, weil es dem Entlassenen das bequemste ist. In der Kapitulation von Breslau vom 24sten November 1757. wurde bedungen, daß die königlich preussische Besazung nach Frankfurt an der Oder gehen und in den königlichen Landen Zeit wärenden Krieges einquartirt bleiben solle.

§. 50.

Ist nun der Ort des Aufenthaltes dem Entlassenen bestimmt; so ist er nicht nur verbunden, sich an den bestimmten Ort zu begeben, und sich da beständig aufzuhalten; sondern er mus auch

dem

dem Uberwinder, wann es derselbe verlangt, darthun, daß er sich wirklich noch in diesem Ort befinde. Ist aber der Ort nicht bestimmt; so kan sich der Entlassene zwar hinbegeben, wo er will. Da aber der Uberwinder das Recht hat, einen auf Parole Entlassenen nach eigenem Gefallen zurüke zu rufen, so mus der Entlassene auch in diesem Fall dem Uberwinder von Zeit zu Zeit Nachricht geben, wo er sich aufhält, weil sonst der Uberwinder sein Recht nicht füglich ausüben könnte.

§. 51.

Es geschiehet zuweilen, daß gefangene Officiers die Parole von sich geben und doch in einer feindlichen Stadt oder Vestung eingeschlossen bleiben. Allein diese Parole enthält blos das Versprechen nicht aus der Gefangenschaft zu entgehen; wodurch sie nur so viel erhalten, daß sie nicht, wie Gemeine, in einer engen Verwarung gehalten werden. Es ist also in diesem Fall keine eigentliche Loslassung auf Parole, weil der Gefangene die Erlaubtnus nicht hat sich ausserhalb des Orts der Gefanschaft aufzuhalten (§. 6.)

§. 52.

Die Zeit, wie lange die Loslassung währen solle, wird entweder bestimmt oder sie wird nicht bestimmt. In dem ersten Fall ist der Entlassene verbunden sich an dem bestimmten Tag unweigerlich wieder in dem Ort der Gefangenschaft einzustellen oder noch innerhalb des Termins um dessen Verlängerung bei dem Uberwinder anzusuchen. Sollte er aber Krankheit oder anderer Ursachen halber sich unmöglich einstellen können; so mus er diese Hindernüsse erweislich darthun. Hingegen verstehet es sich von selbst, daß wann der auf Parole Entlassene Zeit wärender seiner Loslassung ranzionirt, oder ausgewechselt, oder Friede gemacht wird, er sich seiner gegebenen Parole ungeachtet nicht mehr bei dem Uberwinder einzustellen verbunden seye; weil er aufhört ein Gefangener zu seyn. Auch kan ihn der Uberwinder vor Verflus der bestimmten Zeit nicht wieder zurük rufen, wann er seiner Seits die Pflichten gegen den Uberwinder und die Bedingungen, unter welchen er losgelassen worden, nicht zuerst übertritt oder dem Uberwinder gegründete Ursache gibt zu glauben, daß er die Freiheit zu seinem Nachteil misbrauchen werde.

§. 53.

Ist die Zeit, wie lange die Loslassung währen solle, nicht bestimmt; so stehet es gänzlich in dem freien Willen des Uberwinders, wann er den Entlassenen in die Gefangenschaft zurük fordern will und ist der Entlassene so gar verbunden, sich ohne Widerrede einzustellen, daß es ihm auch der Kriegsherr, in dessen Diensten er gefangen worden, nicht verbieten kan.

§. 54.

Da sich der schwedische General Steinbok mit seinem ganzen Corps in dem grossen nordischen Kriege an die dänische Armee bey Tönningen ergeben muste; so wurden alle schwedische Officiers auf Parole losgelassen. Der König in Dänemark fand nach einiger Zeit vor gut, sie wieder in die Gefangenschaft zurük zu rufen. Den schwedischen Officiers aber wurde verboten, sich einzustellen. Dänemark berufte sich auf sein Recht die Entlassene nach Gefallen zurük zu fordern und auf die gegebene Parole; und drohete mit dem Proceß. Schweden erkannte zwar dieses Recht überhaupt, wendete aber ein, daß Dänemark den bey Tönningen gemachten Vertrag zuerst ge-

gebrochen habe, und drohete mit Repressalien. Endlich kame es auch wirklich so weit, daß Dänemark die Namen aller schwedischen Officiers, die bey Tönningen gefangen und auf Parole entlassen worden, an den Galgen schlagen liesse, und Schweden machte es mit einer gleichen Anzal dänischer Officiers eben so. Es wurden viele Schriften von beeden Seiten gewechselt, darinnen sich die Verfasser um die Wette schimpften und die Hauptsache blieb unausgemacht, welcher Teil nemlich den bey Tönningen gemachten Vertrag zuerst gebrochen.

§. 55.

In Ansehung des Endzweks der Loslassung auf Parole pflegen einem Entlassenen zerschiedene Bedingungen vorgeschrieben zu werden; woraus eben so viele Pflichten der Entlassenen entstehen.

§. 56.

So geschiehet es zuweilen, daß einer unter der Bedingung auf Parole losgelassen wird, daß er dagegen einen andern bei dem Gegenteil losmachen solle. S. Gnüge, Kriegsrecht 18tes Hauptst. §. 329. Kan er nun den Gefangenen nicht losbringen, oder

ist

ist derjenige, den er frei machen will, in der Gefangenschaft gestorben; so ist der Entlassene ohne Zweifel verbunden, sich wieder bey dem Ueberwinder einzustellen. Gentilis L. 2. c. 15. de Jure Belli hat zwar eine andere Meinung und behauptet, daß sich der auf Parole Entlassene in diesem Fall ex favore libertatis nicht wieder zu stellen schuldig seye, und diesem haben es Koska, Schulz und viele andere Neuere nachgeschrieben. Schulz sezt in seiner Erklärung des Kurbrandenburgischen Kriegsrechts einen Fall und sagt: „Würde Titius mit der Condition losgelassen, Caium bey seiner Partie dagegen los zu machen und zur Gegenpartie zu liefern; „Caius aber wäre, ehe die Auswechslung vollzogen „worden, Todes verfaren, oder es wollte derselbe „von der Generalität nicht entlassen werden; so ist „Titius solcher gestalt, ob fauorem libertatis und „wann er seinen angewendeten Fleis und Bemühung „um die versprochene Condition zu erfüllen genugsam „erweisen kan, sich wieder gefänglich zustellen nicht, „sondern ein Aequivalent an Geld oder Gefangenen „zu geben schuldig.„ Allein wer siehet nicht, daß der fauor libertatis hier zu weit getrieben und aus den römischen Rechten hergeholet ist, deren Grund-

säze man in eine Materie gar nicht ziehen sollte, in welcher man allein auf das Natur- und Völkerrecht und den Kriegsgebrauch zu sehen hat.

§. 57.

Es ist bekannt genug, daß die Römer sehr weise Ursachen gehabt, den fauorem libertatis auszudehnen, damit die allzuharte Knechtschaft dadurch gemildert werde. Allein diese Ursache höret heut zu Tage auf, und es ist zimlich ungereimt, wann man, wie es oft in der Rechtsgelehrsamkeit geschiehet, die Säze des römischen Rechts anwenden will, ohne auf die Ursache derselben zu sehen, welche sich manchmal auf unsere Zeiten so wenig schiken, als die Verfassung der heutigen Reiche von der Verfassung des römischen Staates unterschieden ist.

§. 58.

Sollte aber doch ein fauor libertatis auch den heutigen Kriegsgefangenen zu statten kommen; so wäre er doch in dem Fall, den Schulz anfüret, deswegen zu weit getrieben, weil der Uberwinder dadurch um sein bereits habendes Recht an die Person des Gefangenen gebracht würde. Die Parole mus ohne künstliche Auslegungen nach dem buchstäblichen Inhalt auf das genaueste gehalten werden.

Folg-

Folglich kommt es dem Entlassenen nicht zu, wann er die Bedingungen der Loslassung nicht erfüllen kan, zu wälen, ob er selbst sich wieder einstellen oder ein Aequivalent geben will.

§. 59.

Ein anderes wäre zu sagen, wann der auf sein Ehrenwort Entlassene denienigen, den er bei dem Gegenteil loszumachen versprochen, wirklich losgemacht hat, dieser aber stirbet, ehe er zu seiner Partie gekommen. In diesem Fall hört die Verbindlichkeit der Parole ganz auf, aus der natürlichen Ursache, weil die Bedingung von Seiten des Entlassenen erfüllet ist, und ich sehe nicht, wie man hier das armselige arg. L. 8. ff. de periculo rei venditae nötig habe, das einige anfüren.

§. 60.

Gleichermassen ist der Entlassene ganz frei, wann er nur versprochen alle Mühe anzuwenden, einen andern bei dem Gegenteil loszumachen und er kan, wie Schulz an dem angefürten Ort sagt, diesen angewendeten Fleis und Bemühung beweisen.

§. 61.

Manchmal wird einer losgelassen, sein Ranziongeld zu holen. Dieses mus vorher durch ein Kartel

tel oder durch den Uberwinder bestimmet seyn. Kan nun der Entlassene dasselbe nicht auftreiben; so ist er ohne Anstand verbunden sich wieder in die Gefangenschaft einzustellen. Kan er aber die Ranzion bezalen; so glaube ich zwar nicht, daß er verbunden ist, das Geld dem Uberwinder selbst zu überbringen, gleichwol aber halte ich davor, daß das Recht des Uberwinders an den Entlassenen nicht eher aufgehoben wird, als bis er das Geld entweder selbst oder ein Dritter in seinem Namen wirklich erhalten hat; folglich der Entlassene nicht befreiet wird, wann das Ranziongeld unterwegs verloren gehet.

§. 62.

Wann ein Gefangener auf sein Ehrenwort entlassen wird, daß er in dem Namen des Uberwinders mit dem Gegenteil Unterhandlungen halten solle wegen eines zu machenden Kartels, Waffenstillstandes oder dergleichen, oder auch gar um Friedensvorschläge zu thun; so ist der Entlassene verbunden, alles nach dem Willen des Uberwinders auszurichten; oder wann er es seinem Vaterland und dem Kriegsherrn, in dessen Diensten er gefangen worden, vor zuträglicher hält, wann die Unterhandlungen nicht zu Stande kommen,

folg-

folglich die Pflichten, die er durch sein Versprechen gegen den Uberwinder auf sich hätte, und die Pflichten gegen seinen Kriegsherrn oder sein Vaterland mit einander streiten würden; so mus er die aufgetragene Verrichtung gar nicht annemen. In diesem Fall ware Regulus. Er wurde von den Kartaginensern, als ein Kriegsgefangener, nach Rom geschiket um Friedensvorschläge zu thun. Er kame nach Rom, widerriete den Frieden und stellte sich wieder in der Gefangenschaft zu Kartago ein. Ob nun gleich sehr viel grosses bey dieser Handlung ist, indem Regulus sich lieber der Rache der Kartaginenser aussezen als seine Schuldigkeit, sich wieder einzustellen, vergessen wolte, so hat er doch darinnen gefelet, daß er die Kartaginenser hintergangen und nicht lieber die aufgetragene Verrichtung gar nicht angenommen, als wider sein Versprechen und die Absicht der Kartaginenser bei seiner Loslassung, gehandelt hat. Ein Fehler, der die schönste Ursache von der Welt, die Liebe des Vaterlandes, zum Grund hatte. Die Kartaginenser rächeten sich auch wirklich an ihm. Daß es aber auf eine so grausame Art, wie man vorgibt, geschehen, siehet wol einem Märchen sehr änlich.

§. 63.

§. 63.

Die Bedingung wärenden Krieges oder innerhalb einer bestimmten Zeit nicht wider den Ueberwinder zu dienen, ist heut zu tage die gewönlichste bei der Loslassung auf Parole. Hier werden dieienige, welche ihr Ehrenwort von sich geben, nicht allezeit wirklich gefangen genommen; sie werden aber als Gefangene wenigstens betrachtet, indem notwendig bei dieser Bedingung voraus gesezt werden mus, daß die Ueberwundene nach den Regeln des Kriegs ausser Stand seyen, sich weiter zu wehren.

§. 64.

Die Zeit, wie lange die auf Parole Entlassene nicht wider den Ueberwinder dienen sollen, wird entweder auf etliche Monate oder Jahre gesezet, oder es heist überhaupt, daß sie wärenden Kriegs nicht dienen sollen.

§. 65.

Auf einen zukünftigen Krieg aber kan der Ueberwinder keine Parole fordern. de Vattel, dans le Droit de Gens. L. 3. c. 8. §. 151. Doch ist hievon ein Beispiel in dem Oestreichischen Erbfolgskriege bei der Uebergabe der Stadt Braunau im

Jahr

Jahr 1743. wo die Garnison schwören muste, wider Ihro Königliche Maiestät von Ungarn ihr lebtage nicht mehr zu dienen. Dieses ist aber vieleicht der einzige Fall, da man diese Bedingung vorgeschrieben und eingegangen hat.

§. 66.

Wann der Ueberwinder Bundesgenossen hat, so müssen die Gefangene und auf Parole Entlassene gemeiniglich auch versprechen, wider die Bundesgenossen des Ueberwinders nicht zu dienen, oder sie müssen sich überhaupt verbinden, weder mittelbar noch unmittelbar dem Ueberwinder Schaden zu thun. Es gibt hievon täglich Beispiele, daher ich keines insbesondere anfüren will.

§. 67.

Zuweilen müssen die Entlassene gar versprechen, sich auch nicht einmal in einer entfernten Grenzvestung zur Besazung gebrauchen zu lassen; wie solches von der holländischen Garnison in Dornik im Jahr 1745. geschehen.

68.

Wann aber nichts dergleichen in dem Revers enthalten ist, so kan ein auf die Parole, wärenden Kriegs

Kriegs wider den Ueberwinder nicht mehr zu dienen, Entlassener in Vestungen, die von dem Schauplaz des Krieges entfernt sind, Dienste thun; oder wann sein Kriegsheer noch mehrere Feinde hat; so kan er sich wider diese gebrauchen lassen, ohne seiner Parole entgegen zu handlen. Es scheinet zwar hieraus die Ungereimtheit entstehen zu können, daß, wann der Entlassene auch von dem zweiten Feind seines Kriegsherrn gefangen wird, der erste Ueberwinder um sein Recht käme. Allein der Kriegsherr ist in diesem Fall verbunden, den Gefangenen von den beeden Ueberwindern zu ranzioniren oder auszuwechseln.

§. 69.

Es haben einige Schriftsteller, welche die Pflichten, die ein Soldat im Feld zu beobachten habe, in ihrer Studierstube treflich zu erheben wissen, behaupten wollen, daß dieienige Kriegsgefangene, welche versprächen, wärenden Krieges nicht mehr zu dienen, wider die Pflichten handelten, die sie ihrem Vatterland schuldig seyen; weil sie sich auf diese Art den ganzen Krieg über unbrauchbar machten. Allein diese patriotische Pflichtenlehrer müssen den ersten hieher gehörigen Grundsaz des

Völkerrechts nicht gewust haben, daß ein Gefangener in Absicht auf den Krieg ohnehin als eine todte Person zu betrachten ist; folglich derselbe nicht mehr verspricht, als wozu er als ein Gefangener verbunden ist, und wozu ihn der Ueberwinder durch persönliche Verwarung zwingen könnte. Dann es wird, wie ich schon gesagt habe, notwendig voraus gesezet, daß derienige, der verspricht, wärenden Kriegs nicht mehr zu dienen, entweder wirklich gefangen worden, oder doch ausser Stand ist, sich weiter zu wehren, mithin als ein Gefangener betrachtet wird, und die vorgeschriebene Bedingung eingehen oder sich in die Gefangenschaft füren lassen mus.

§. 70.

Ein ieder Soldat ist ohne Anstand verbunden, zum Dienst seines Herrn nicht nur alles Ungemach standhaft auszuhalten, sondern auch einem gewissen Tod entgegen zu gehen. Es kan aber öfters geschehen, daß es schlechterdings unmöglich ist, auch durch Aufopferung seines Lebens dem Herrn oder Staat, dem er dienet, Nuzen zu schaffen. In diesem Fall mus auch der tapferste der Vorschrift des Ueberwinders folgen, und weil er seinem Herrn

eben so wenig Dienste thun kan, wann er sich in die Gefangenschaft füren läst; als wann er verspricht, wärenden Kriegs nicht mehr zu dienen; so kan er ohne die geringste Verlezung seiner Pflichten diese Bedingung eingehen.

§. 71.

Ob aber derienige, der sich nach den Regeln des Krieges noch wehren solte, und doch eine solche Bedingung eingehet, wider seine Pflichten handle; davon ist hier die Frage gar nicht, und kein Zweifel, daß er durch ein Kriegsrecht an Ehre, Leib und Leben bestraft werden kan; wovon man bei Commandanten in Vestungen Beispiele genug hat.

§. 72.

Wolte man sagen, daß durch die Bedingung wärenden Krieges nicht mehr zu dienen, der Entlassene seinem Kriegsherrn die Gelegenheit benehme, ihn zu ranzioniren oder auszuwechslen; so ist dieser Einwurf deswegen nicht erheblich, weil, wann der Ueberwinder die Ranzionirung oder Auswechslung eingehen will, kein Unterschied unter einem Entlassenen ist und unter einem, der in der Verwarung

ge-

gehalten wird; als daß der Ueberwinder diesen frei läst, ienen aber frei spricht.

§. 73.

Grotius sagt in seinem 3ten Buch vom Recht des Kriegs und Friedens im 23 Kapitel: Hoc pactum (scil. de non amplius militando adversus victorem) quidam irritum pronunciant, quia sit contra officium, quod patriæ debeatur. At non quicquid contra officium est, statim & irritum est. Deinde vero ne contra officium quidem, libertatem sibi parere id promittendo, quod iam est in hostis manu. Nihilo enim deterior fit patriæ causa, cui is, qui captus est, iam periisse censendus est. Henniges ist zwar mit dieser Stelle nicht ganz zufrieden, und meint, daß man einen Unterschied machen müsse, ob einer, der wärenden Kriegs nicht mehr zu dienen verspricht, ein geborner Untertan von dem Herrn oder Staat seye, in dessen Diensten er gefangen worden, oder ob er ein Ausländer seye. Dieser müsse seine Parole halten; ienen aber könne seine Landesobrigkeit von der Verbindung frei sprechen. Allein da die Bedingung, wärenden Kriegs nicht mehr zu dienen, den

Pflichten gegen des Vatterland überhaupt nicht zuwider ist, (§. 69. 71.) so kan sie der Gefangene gültig eingehen. Eine Obrigkeit aber kan ein an sich ungültiges Versprechen, vor ungültig erklären; niemals aber einem an sich gültigen Versprechen die Verbindlichkeit nemen.

§. 74.

Hat iemals ein Mensch edle und erhabene Begriffe von den Pflichten gegen das Vatterland gehabt; so war es Cicero. Dennoch sagt er in seinem Buch von den Pflichten: Etiamsi quid singuli, temporibus adducti, hosti promiserint, est in eo ipso fides conservanda.

§. 75.

Es ist also kein Zweifel, daß die Parole, wärenden Kriegs nicht mehr zu dienen, den Pflichten gegen das Vatterland nicht zuwider und der Entlassene verbunden ist, sie zu halten. Das Natur- und Völkerrecht billigen diesen Saz, und der allgemeine Kriegsgebrauch rechtfertiget ihn. Es ist kein Krieg zu neuern Zeiten, darinnen man nicht sehr viele Beispiele davon anfüren könnte.

§. 76.

§. 76.

Hier muß ich noch anmerken, daß wegen der zu Leipzig im Jahr 1751 den 13 Sept. in preussische Kriegsgefangenschaft geratenen und auf die Parole, wärenden Kriegs nicht wieder zu dienen, entlassenen fränkischen und oberrheinischen Kreis-Officiers ein merkwürdiges kaiserliches Pro Memoria an den Reichstag gelanget, welches zum Teil hieher gehöret. Und aus eben der Gelegenheit ist eine Schrift zu Leipzig 1760 heraus gekommen, welche auch zü Regensburg ausgeteilet worden, und überschrieben ist: Untersuchung der Rechtmäsigkeit des Reverses, welchen die fränkische und oberrheinische Kreis-Officiers zu Leipzig im Jahr 1759. den 13 Sept. ausgestellt.

§. 77.

Eine zweifelhaftere und bei den Lehrern des Völkerrechts noch unbekanntere Frage, als die bisherige, ist diese: Ob ein Offcier, welcher in einer Schlacht die Parole von sich gegeben, in wärendem Gefecht aber wieder zu den Seinigen kommt, dennoch sein Versprechen zu halten schuldig und als ein Gefangener anzusehen seye? Ich halte davor, daß

die gegebene Parole dadurch nicht unkräftig werde, wann auch der auf Parole Entlassene denselben Augenblik wieder zu seinen Freunden käme. Es ist zwar kein Zweifel, daß dieienige, welche gefangen worden, ohne die Parole von sich zu geben, von ihrer Partie wieder können in Freiheit gesezet werden. Allein in dem Fall einer bereits gegebenen Parole verhält sich die Sache ganz anderst. Das Recht des Krieges gibt dem überwindenden Teil die Macht, die Feinde nieder zu machen oder in die Gefangenschaft zu führen. Weil es nun öfters geschiehet, daß ein gefangener Officier nicht gleich aus Gefecht kan weggebracht werden, so mus er die Parole von sich geben, und dadurch erhält er so viel, daß der Ueberwinder sich des Rechts, ihn nieder zu machen, nicht bedient. Es würde aber unbillig seyn, wann eben derienige bei verändertem Glük des Gefechtes wieder gegen den Ueberwinder streiten wollte, der ihn doch vorher in seiner Gewalt gehabt, und eben deswegen ihm die Freiheit gelassen oder ihn nicht niedergemacht hat, weil er die Parole als ein Gefangener gegeben. Es würde auch nichts anders daraus entstehen können, als daß man in den Schlachten wenig Quartier mehr geben würde, welches wider die erste Regel des

na-

natürlichen Rechts in Ansehung des Krieges wäre; daß nemlich der Krieg so wenig grausam gefüret werden solle, als es die Absicht desselben leidet.

§. 78.

Wie in dem spanischen Erbfolgskriege die Stadt Cremona von dem Prinzen Eugen überfallen wurde, gerieten unter anderen die beede französische Generals Marquis de Crenan und de Montgon wärenden Gefechts in kaiserliche Kriegsgefangenschaft. Beede waren hart verwundet. Sie gaben daher die Parole als Gefangene von sich, und wurden nicht, wie der Marschall von Villeroi und andere Gefangene fortgefürt, sondern sie blieben ihrer Wunden halber in der Stadt. Das Gefecht wärete bis in die Nacht. Ein Zufal nötigte die Kaiserliche, die Stadt wieder zu verlassen, und der Marquis de Crenan und de Montgon waren wieder bei den ihrigen. Den ersten befreiete sein bald erfolgter Tod von seiner gegebenen Parole; der lezte aber wurde von dem Prinzen Eugen in die Gefangenschaft gefordert. Montgon wendete ein, daß er durch den Zurükzug der Kaiserlichen von seinem gegebenen Ehrenwort frei seie. Die Sache kame vor den König Ludwig den 14ten. Dieser

ser erforderte darüber die Meinung aller Marschalle von Frankreich, und that endlich den eben so gerechten als grosmütigen Ausspruch: daß Montgon ein Kriegsgefangener seye, und sich bei der kaiserlichen Armee stellen solle.

§. 79.

Die Frage, welche man fast bei allen Lehrern des Kriegs- und Völkerrechts findet; ob nemlich ein auf Parole Entlassener verbunden seye, sein Versprechen auch gegen einen solchen Ueberwinder zu halten, der von einer andern Religion ist, gehöret in dieienige Zeiten, da die Menschen die Rechte der Natur andern nicht zustehen wolten, die nicht eben so dachten, wie sie. Sie sind vorbei, diese unglükliche Zeiten, die der Menschheit Schande machten, und nie müssen sie wieder kommen. Ich will mich nicht länger dabei aufhalten. Die Pflichten des natürlichen Rechts haben alle Menschen gemein. Sie sind unveränderich, und leiden keine Ausname. Und ist es nicht eben dieses Recht der Natur, das uns verbindet, unsere Zusage auf das heiligste zu erfüllen?

Von

## Von dem Revers.

§. 80.

Ich habe bisher von den Pflichten eines auf Parole Losgelassenen geredet, welche teils aus den Pflichten eines Gefangenen überhaupt bestehen, teils in der Erfüllung der von dem Ueberwinder vorgeschriebenen Bedingungen. Nun komme ich auf die Art, wie sich die Entlassene zu verbinden pflegen.

§. 81.

Das Ehrenwort wird entweder schriftlich oder mündlich gegeben. Dieses geschiehet gemeiniglich in dem Fall, wann man keine Zeit und Gelegenheit hat, einen schriftlichen Revers aufzusezen, als zum Beispiel in wärender Schlacht. Gemeiniglich aber wird ein schriftlicher Revers gegen den Ueberwinder ausgestellet.

§. 82.

Die Formuln dieser Reverse sind bekannt genug, weil in einem Krieg täglich dergleichen Fälle vorkommen. Ich will daher nur die wesentliche Stüke eines Reverses anfüren. Erstlich werden die Bedingungen, unter welchen der Ueberwinder den Gefangenen los läst, benennet. Zweitens verspricht der Loszulassende,

solche zu halten, und drittens mus er bis auf seine Ehre versprechen.

§. 83.

Der Revers wird von dem Gefangenen unterschrieben und besiegelt. Es geschiehet auch zuweilen, daß sich der auf Parole loszulassende Gefangene durch einen Eid verbinden mus. Allein dieses wird heut zu tag meistens und mit Recht unterlassen. Dann selbst der Eid kan einen ehrliebenden Menschen nicht mehr verbinden, als sein Ehrenwort.

§. 84.

Da die Reverse gemeiniglich ganz kurz und deutlich sind, so können nicht viel Streitigkeiten in Ansehung der Auslegung derselben entstehen. Wann aber ia welche entstehen, so mus der Revers nach dem eigentlichen Wortverstand ausgeleget werden. Grotius sagt in seinem Buch vom Recht des Kriegs und Friedens, L. 3. c. 23. §. 11. De interpretatione in huiusmodi pactis adhibendâ regulæ tenendæ, ut a proprietate verborum non recedatur, nisi absurdi vitandi causa. Es ist dieses eine Materie aus dem Völkerrecht, dessen erster Grundsaz Treu und Glauben ist; folglich ist vor sich klar, daß hier keine

pedan-

pedantische Spizfindigkeiten und Distinctionen, sondern blos eine natürliche und ungekünstelte Auslegung plaz hat.

§. 85.

Die Erfindung des Grafen von Fontenai war sehr armselig, welcher sich in der Schlacht bey Rocroy in einer Sänfte tragen liesse, weil er vorher sein Ehrenwort von sich gegeben, weder zu Fus noch zu Pferd wider die Franzosen zu fechten.

§. 86.

Dergleichen lächerliche Auslegungen sind vor den Ausleger sehr gefärlich, wann er sich dadurch verleiten läst, von seinem Ehrenwort abzugehen, dann er hat es sich selbst zuzuschreiben, wann ihn der Uberwinder als einen Treulosen behandelt.

§. 87.

Ist aber ein Revers würklich so beschaffen, daß man billige Zweifel in Ansehung der Auslegung desselben haben kan; so mus man auf den Kriegsgebrauch sehen, was dieser in dem zweifelhaften Falle bestimmet. Findet man aber auch hier keine Entscheidung; so mus die Auslegung wider den Uberwinder zum Besten des Entlassenen gemacht werden; nach der bekannten

Rechts-

Rechtsregel: daß die Auslegung wider denienigen zu machen seye, der sich deutlicher hätte erklären können, und in dessen Gewalt er gestanden, die Umstände genauer zu bestimmen.

## Von dem Versprechen auf die Ehre, und der Bestrafung derer, die dasselbe nicht erfüllen.

§. 88.

Der Kriegsstand ist zu allen Zeiten der Stand der Ehre gewesen. Er ist es noch, und verdient es zu seyn.

§. 89.

Der grosse jüdische Feldherr Judas wuste seinem Heer keinen stärkern Beweggrund zur Tapferkeit anzufüren, als daß sie ihre Ehre nicht sollten zu schanden werden lassen. Die gesittete und weiseste Völker des Altertums, die Griechen und Römer, legten dem Kriegsstand eine besondere Ehre bei. Dieser Vorzug zeugete ihre Helden, und Rom wurde das Haupt der Welt. Wie viele prächtige Ehrenbezeugungen, Lobreden, Statuen, Dankfeste, Triumfe beweisen die Hochachtung dieser Völker gegen ihre siegende Kriegsheere und ihre Feldherrn. Die alte Deutsche besan-

gen

gen das Lob ihrer tapfern Landesleute in Liedern, und die Bildsäule ihres Feldherrn Herrmanns verehrten sie göttlich.

§. 90.

Es wäre überflüssig, wann ich den Vorzug des Kriegsstandes zu unsern Zeiten beweisen wolte. Wann andere Stände in Ruhe und Sicherheit zu Hause sind, so mus der Soldat, um ihnen diese Sicherheit und Ruhe zu erhalten, im Feld tausend Beschwerlichkeiten ausstehen, und bereit seyn, sein Blut und Leben für andere aufzuopfern.

§. 91.

Selbst Prinzen suchen ihren grösten Ruhm darinnen, sich im Krieg hervorzuthun. Die Ehre ist demnach von dem Kriegsstand unzertrennlich. Wie sie fast die einzige, aber auch allein die würdige Belohnung der Tapferkeit ist; so ist sie auch die Mutter aller grossen Handlungen im Krieg.

Sie führet die geharnschte Schaaren
Durch die verachtete Gefaren
Mit Freuden ins gewisse Grab.

Haller.

§. 92.

§. 92.

Da also mit dem Kriegsstand überhaupt eine vorzügliche Ehre verbunden ist; so ist kein Wunder, daß man auch von einzelnen Gliedern desselben eine besondere Ehrliebe fordert. Kein ehrlicher Mann wird sich jemals so weit herunter lassen, daß er zu Betrügereien seine Zuflucht nemen und seine Zusage nicht erfüllen sollte. Ein Officier aber, der eine Anzahl tapferer Männer auf den Schauplaz der Ehre füren solle, hat eben dadurch einen Beweggrund mehr, seine Ehre unendlich höher, als sein Leben, zu schäzen. Folglich ist das Versprechen eines Officiers auf seine Ehre, die gröste Versicherung, die er geben kan. Da nun ein auf Parole Entlassener diese Versicherung gibt; so erhellet von selbsten, wie gros, wie unverbrüchlich heilig seine Verbindlichkeit seye.

§. 93.

Sollte aber dennoch ein auf sein Ehrenwort Entlassener sich so weit vergehen, daß er ohne hinlängliche Ursache seinem gegebenen Ehrenwort zuwider handelte; so würde eine natürliche Folge seiner Niederträchtigkeit seyn, daß kein anderer Officier neben ihm dienen könnte. Auch geschiehet es öfters, daß selbst

der-

derienige Kriegsherr, in dessen Diensten er gefangen worden, ihn zu Erfüllung seiner Parole zwingt, und ihn dem Ueberwinder ausliefert. Ausser diesem aber läßt ihm der Ueberwinder den Proceß machen, wobei es also zugehet: Der seiner Parole zuwider handelnde Entlassene wird durch öffentlichen Trommelschlag citirt, sich innerhalb einer gewisen Zeit an dem bestimmten Ort der Gefangenschaft einzustellen. Gemeiniglich geschiehet die Citation von 14 Tagen zu 14 Tagen in 6 Wochen dreimal auf den zerschiedenen Hauptpläzen derienigen Stadt, wo sich der Entlassene einfinden soll. Wann man weist, wo er sich aufhält; so wird ihm die Citation schriftlich zugeschikt, auch zuweilen der Termin von sechs Wochen verlängert, wann er um Aufschub gebeten und erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens angefüret hat. Ordentlicher Weise aber, wann er nach verflossenem Termin nicht erscheint, wird er durch ein Kriegs-gerichtliches Urtel ehrlos erklärt, sein Name durch den Henker an den Galgen geschlagen, und wann er nachgehends wieder ertappet wird; so wird er nach dem Kriegsgebrauch aufgehenket, oder wenigstens mit ewigem Vestungsarrest belegt.

§. 94.

§. 94.

Sollte sich aber der Entlassene so weit vergehen, daß er im Krieg sich wieder gegen seinen Ueberwinder gebrauchen liesse; so hätte die Todesstrafe um so eher Plaz. Gemeiniglich wird in dergleichen Fällen ein Standrecht gehalten. Flemming handelt in seinem deutschen Soldaten P. 3. C. 35. §. 12. weitläuftiger davon. Die Formel der Citation und den Proces findet man bei dem Lunig im Anhang seines corporis iuris militaris, daher ich hier weiter nichts davon anfüren, sondern nur noch dieses beisezen will; daß es zwar ein allgemein anerkannter Grundsaz des Völkerrechts ist; daß dieienige, denen man Quartier versprochen, nicht mehr dörfen umgebracht werden. Ein auf sein Ehrenwort Entlassener aber, der sich wieder in den Waffen gegen den Ueberwinder antreffen läst, kan des versprochenen Quartiers ungeachtet, niedergemacht werden.

BSB
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stockmayer, Rudolph Friedrich,

R. F. Stokmeiers ... Abhandlung von der Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort

Frankfurt u.a. 1761

Mil.g. 377 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10595545-5
VD18 15013731-001